



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplans
Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 51. Änderung**

**Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
der Stadt Drensteinfurt**

vom 09.04.2018

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 51. Änderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gemäß § 214 (2) BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nach

§ 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Der Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 51. Änderung liegt mit der Begründung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 05.02.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 09.04.2018



Carsten Grawunder

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 51. Änderung, die aufgrund des Baugesetzbuchs und aufgrund der Gemeindeordnung für das Land NRW erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 09.04.2018



Carsten Grawunder

Anlage 1: Geltungsbereich

Angeschlagen am: 09.04.18.....

Frühestens abzunehmen am: 18.04.18.....

Abgenommen am:

in Drensteinfurt Rinkerode Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de bereit.



Stadt Drensteinfurt:
Bebauungsplan 1.22 - 51. Änderung
"Ossenbeck I"
hier: Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs
1:5.000